



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0002-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 31. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hable und KollegInnen haben am 31. März 2017 unter der **Nr. 12690/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ereignis einer Maschine der Austrian Airlines AG am 13. Oktober 2015 in Lugano/Schweiz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wann wurde das meldepflichtige Ereignis an die Austro Control GmbH und die Fluguntersuchungsstelle des BMVIT gemeldet?*

Die Meldung des Ereignisses hat die zentrale Meldestelle der Austro Control am 4.11.2015 erreicht. Daraufhin erfolgte unmittelbar die automatisierte Weiterleitung an die Flugunfalluntersuchungsstelle.

Zu Frage 2:

- *Entspricht der Zeitpunkt der Meldung § 4 der Zivilluftfahrt-Meldeverordnung?*
 - a. *Wenn nein, warum fand keine unverzügliche oder eine Meldung innerhalb von 72 Stunden statt?*

§ 4 Abs. 1 ZMV legt fest, dass Ereignisse von jeder meldepflichtigen Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Wahrnehmung des Ereignisses zu melden sind, sofern nicht außergewöhnliche Umstände dies verhindern.

Zu Frage 3:

- *Welche Konsequenzen stehen der Austro Control GmbH bzw. der Fluguntersuchungsstelle des BMVIT allgemein zur Verfügung, wenn diese Meldung nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums getätigt wird?*

Grundsätzlich hat die Austro Control GmbH und die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – neben den zu Frage 4 angeführten Maßnahmen – die Möglichkeit, eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, welche dann ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet und gegebenenfalls eine Geldstrafe gemäß § 169 LFG ausspricht. Im Sinne des § 25 Abs. 3 VStG wird keine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind.

Zu Frage 4:

- *Wenn die Meldung das vorliegende Ereignis vom 13. Oktober 2015 nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums getätigt wurde, wurden daraus Konsequenzen gezogen?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Das Unternehmen wurde im Rahmen der Überprüfung angehalten, das Managementsystem entsprechend zu adaptieren, um künftig verspätete Meldungen zu vermeiden.

Zu Frage 5:

- *Wurde das vorliegende Ereignis vom 13. Oktober 2015 in die Datenbank der Austro Control GmbH aufgenommen, wie es §10 (2) der Zivilluftfahrt-Meldeverordnung vorsieht?*

Ja, es wurde unter der Aktenkennzahl LSA 510-02/474-15 in die Datenbank aufgenommen.

Zu Frage 6:

- *Wurde das vorliegende Ereignis vom 13. Oktober 2015 in den jährlichen Bericht der Austro Control GmbH, wie es §10 (7) der Zivilluftfahrt-Meldeverordnung vorsieht, aufgenommen?*

- a) *Wenn ja, ist dieser Bericht öffentlich einzusehen?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, in Form von Statistiken, nicht als Einzelereignis. § 10 Abs. 7 ZMV sieht vor, dass der Bericht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie den Aufsichtsbehörden gemäß § 120c und § 141 des Luftfahrtgesetzes und, soweit der Zuständigkeitsbereich einer gemäß § 140b zuständigen Behörde berührt wird, auch dieser vorzulegen ist, damit diese daraus sicherheitstechnische Lehren ziehen kann sowie gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Der Bericht ist nicht öffentlich zugänglich.

Mag. Jörg Leichtfried

